

2025-15

Veröffentlicht am 15.05.2025

Nr. 15/S. 163

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
15.05.25	Berichtigung der Beiratssatzung der Fachrichtung Therapiewissenschaften im Fachbereich Informatik	164
15.05.25	1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Medizingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 14.05.2025	165-166
15.05.25	Beiratssatzung des Studiengangs Mode-design	167-169
15.05.25	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Architektur	170-172
15.05.25	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Edelstein und Schmuck	173-175
15.05.25	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Innenarchitektur	176-178
15.05.25	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Kommunikationsdesign	179-181
15.05.25	Beiratssatzung des Studiengangs Intermedia Design	182-184

**Berichtigung der Beiratssatzung der Fachrichtung Therapiewissenschaften  
im Fachbereich Informatik**

Die oben genannte Beiratssatzung der Fachrichtung Therapiewissenschaften im Fachbereich Informatik vom 30.04.2025 wurde am 15.04.2025 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik beschlossen, am 30.04.2025 vom Präsidium der Hochschule Trier genehmigt und im amtlichen Veröffentlichungsorgan „publicus“ der Hochschule Trier am 30.04.2025 („publicus“ Nr. 2025-14, S. 159-161) veröffentlicht. Sie wird hiermit wie folgt berichtigt:

**§ 5 Abs. 1 Satz 1 muss lauten:**

Der Beirat soll die Fachrichtung Therapiewissenschaften bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

Trier, den 13.05.2025

Prof. Dr.-Ing. Beate Massa  
Vizepräsidentin der Hochschule Trier

**1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang  
Mediziningenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier  
vom 14.05.2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 02.04.2025 die folgende 1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 05.03.2025 (publicus Nr. 2025-06, S. 59 ff) beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 14.05.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

§ 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2025 eingeschrieben sind.

**Artikel 2**

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß §7 im Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen**

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Produkt- und Maschinengestaltung	1	nein	1	
Grundlagen der Medizin A	1	nein	1	
Grundlagen der Medizin B	1	nein	1	
Grundlagen der Programmierung	1	nein	0	
Chemie / Physik mit Labor	2	nein	2	1
Werkstoffe	1	nein	1	
Fertigungstechnik	1	nein	1	
Maschinenelemente I	1	nein	1	
Maschinenelemente II	1	nein	1	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre I	2	ja	2	
Biomechanik, Sport- und Trainingslehre II	1	nein	1	
Gesundheitstechnologien in der Physiotherapie	1	nein	1	
Technische Mechanik III - Dynamik	3	nein	3	
Zulassung von Medizinprodukten	1	nein	0	
Medizinische Messtechnik	2	nein	0	
$\Sigma$	20		16	1

### **Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 14.05.2025

Prof. Dr. Alexander Wohlers

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

## **Beiratssatzung des Studiengangs Modedesign**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Beirat soll die Studiengänge Bachelor Modedesign und Master Modedesign bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen des Studiengangs Modedesign. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Studiengangs zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/ einen hochschulexternen Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/ beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied der unter §1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/ der Dekanin entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel einmal in 2 Jahren statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder erhalten eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beiratssatzung der Fachrichtung Modedesign (publicus Nr. 2017-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.04.2025.

Trier, 14.05.2025

*Prof. Dr. Dorit Schumann*  
*Präsidentin der Hochschule Trier*

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Architektur**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Einbezug hochschulexterner Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge Bachelor Architektur und Master Architektur. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht.
- (2) In Zusammenwirken mit den hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier. Des Weiteren wird zur Begutachtung des vorhandenen Curriculums oder bei geplanten Änderungen am Curriculum die Feststellung der Kammerfähigkeit durch eine Vertretung der Architektenkammer innerhalb der Peer Group festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass für die Studierenden nach erfolgreich absolviertem Masterstudium des unter §1, Abs. 1 genannten Masterstudiengangs alle Voraussetzungen zur Aufnahme in die Architektenkammer erfüllt sind.
- (3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Gruppe besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu ist mindestens eine hochschulexterne Studierende/ ein hochschulexterner Studierender in die Peer-Gruppe zu bestellen. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch die Peer-Gruppe ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

### **§ 3 Begutachtung**

- (1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 4 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die stimmberechtigten Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Studiengangleitung nimmt schriftlich zu dem Gutachten Stellung.
- (3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachtergruppe finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das schriftliche Gutachten sowie die Stellungnahme entsprechend Abs.2 sind in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (4) Die externen Gutachter erhalten eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.
- (5) Die Beteiligten am Peer-Review-Verfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung

zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Architektur (publicus Nr. 2017-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.04.2025.

Trier, 14.05.2025

*Prof. Dr. Dorit Schumann*  
*Präsidentin der Hochschule Trier*

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Edelstein und Schmuck**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Einbezug hochschulexterner Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge Bachelor Edelstein und Schmuck, Master Gemstones and Jewellery sowie den Weiterbildungsmaster Gemstones and Jewellery. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht.
- (2) In Zusammenwirken mit den hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Gruppe besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu ist mindestens eine hochschulexterne Studierende/ ein hochschulexterner Studierender in die Peer-Gruppe zu bestellen. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch die Peer-Gruppe ein.
- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

### **§ 3 Begutachtung**

- (1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 4 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die stimmberechtigten Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Studiengangleitung nimmt schriftlich zu dem Gutachten Stellung.
- (3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachtergruppe finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das schriftliche Gutachten sowie die Stellungnahme entsprechend Abs.2 sind in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (4) Die externen Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie eine Erstattung der entstandenen Kosten.
- (5) Die Beteiligten am Peer-Review-Verfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Edelstein und Schmuck (publicus Nr. 2017-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.04.2025.

Trier, 14.05.2025

*Prof. Dr. Dorit Schumann*  
*Präsidentin der Hochschule Trier*

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Innenarchitektur**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Einbezug hochschulexterner Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge Bachelor Innenarchitektur und Master Innenarchitektur. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht.
- (2) In Zusammenwirken mit den hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier. Des Weiteren wird zur Begutachtung des vorhandenen Curriculums oder bei geplanten Änderungen am Curriculum die Feststellung der Kammerfähigkeit durch eine Vertretung der Architektenkammer innerhalb der Peer Group festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass für die Studierenden nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium des unter §1, Abs. 1 genannten Bachelorstudiengangs alle Voraussetzungen zur Aufnahme in die Architektenkammer erfüllt sind.
- (3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Gruppe besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu ist mindestens eine hochschulexterne Studierende/ ein hochschulexterner Studierender in die Peer-Gruppe zu bestellen. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch die Peer-Gruppe ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

### **§ 3 Begutachtung**

- (1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 4 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die stimmberechtigten Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Studiengangleitung nimmt schriftlich zu dem Gutachten Stellung.
- (3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachtergruppe finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das schriftliche Gutachten sowie die Stellungnahme entsprechend Abs.2 sind in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (4) Die externen Gutachter erhalten eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.
- (5) Die Beteiligten am Peer-Review-Verfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung

zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Architektur (publicus Nr. 2017-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.04.2025.

Trier, 14.05.2025

*Prof. Dr. Dorit Schumann*  
*Präsidentin der Hochschule Trier*

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review des Studiengangs Kommunikationsdesign**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form eines Peer-Review.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Einbezug hochschulexterner Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge Bachelor Kommunikationsdesign 7, Master Design 3 und Master Design 4. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht.
- (2) In Zusammenwirken mit den hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexternen Expertise.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Gruppe besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu ist mindestens eine hochschulexterne Studierende/ ein hochschulexterner Studierender in die Peer-Gruppe zu bestellen. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch die Peer-Gruppe ein.
- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung der Gruppe sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.

### **§ 3 Begutachtung**

- (1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit der zuständigen Vizepräsidentin/dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 4 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.
- (2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung, in der die Gutachtergruppe Gespräche mit Lehrenden und Studierenden führt, erstellen die stimmberechtigten Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Studiengangleitung nimmt schriftlich zu dem Gutachten Stellung.
- (3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachtergruppe finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das schriftliche Gutachten sowie die Stellungnahme entsprechend Abs.2 sind in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.
- (5) Die Beteiligten am Peer-Review-Verfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Kommunikationsdesign (publicus Nr. 2017-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.04.2025.

Trier, 14.05.2025

*Prof. Dr. Dorit Schumann*  
*Präsidentin der Hochschule Trier*

## **Beiratssatzung des Studiengangs Intermedia Design**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion der Lehr- und Lerninhalte mit externen Expertinnen und Experten von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen der beruflichen Praxis an die Absolventinnen und Absolventen sichergestellt und die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet werden. Die vorliegende Satzung regelt die Einbeziehung der externen Expertise in der Form des Beiratsmodells.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Beirat soll die Studiengänge Bachelor Intermedia Design und Bachelor Intermedia Design mit Praxissemester bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten. Der Einbezug hochschulexterner Expertise im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems dient der Impulssetzung zur Qualitätsverbesserung aus hochschulexterner Sicht. Der Einbezug der externen Expertise im Beiratsmodell erfolgt anlassbezogen als regelhaftes Element im Rahmen der kritischen Würdigung der Entwicklungsmaßnahmen des Studiengangs Intermedia Design. Demzufolge tritt zur Erfüllung dieser Aufgaben der Beirat wenigstens dreimal innerhalb eines Qualitätszyklus auf Ebene des Studiengangs zusammen.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Insbesondere das Qualifikationsziel sowie die daraus abgeleitete fachliche Gestaltung des Studiengangs stehen dabei im Fokus. Die Diskussion erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)Akkreditierung der Hochschule Trier.
- (3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch den Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Perspektiven der eingebunden hochschulexterner Expertise.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens je einer Vertretung aus der Gruppe hochschulexterner professoraler Hochschulvertretungen, der Berufspraxis und aus den Reihen der Alumni. Zudem ist hochschulexterne studentische Expertise in die Bewertung nach §1, Abs.2 einzubeziehen. Dazu bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Beirat mindestens eine hochschulexterne Studierende/ einen hochschulexteren Studierenden. Alternativ kann hochschulexterne studentische Expertise auch mittelbar einbezogen werden; obligatorisch geht das Ergebnis daraus in die Bewertung durch den Beirat ein.

- (2) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt mind. eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (4) Der Fachbereichsratsbeschluss zur Zusammensetzung des Beirats sowie des Einbezugs hochschulexterner studentischer Expertise wird bei der zuständigen Vizepräsidentin/ beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die hochschulexternen Mitglieder erklären ihre Unbefangenheit durch die Abgabe einer schriftlichen Unbefangenheitserklärung.
- (5) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen, Studierende des Fachbereichs und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich. Für hochschulexterne Studierende können davon abweichende kürzere Amtszeiten vereinbart werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch des Mitglieds oder mit Ablauf der Amtszeit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied der unter §1 Abs. (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan/ der Dekanin entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt.
- (2) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen. Das Protokoll ist in das Verfahren der internen ReAkkreditierung einzuleiten.
- (5) Die externen Beiratsmitglieder haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Beteiligten am Beiratsverfahren verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beiratssatzung der Fachrichtung Intermedia Design (publicus Nr. 2017-03) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.04.2025.

Trier, 14.05.2025

*Prof. Dr. Dorit Schumann*  
*Präsidentin der Hochschule Trier*